

**Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Wadersloh vom 17.12.1975**
(in der Fassung der letzten Änderung vom 22.10.2014)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Gemeinde Wadersloh in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2014 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

...

§ 4
Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr veranlagt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wadersloh vom 18.10.2001 außer Kraft.

**Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Wadersloh vom 17.12.1975**

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und –ausdrücke im Format A 4 im Format A 3	1,20 1,70
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Vorgang	4,00
	für Bewerbungen von Schülern und Studenten je Vorgang	2,00
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 Bau GB)	
	je angefangene halbe Stunde	25,00

5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
7.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
8.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
9.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für</u>	
a)	Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde	24,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	19,00
10.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	für jede angefangene Seite	0,35
11.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
a)	DIN A 2	10,50
b)	DIN A 1	12,50
c)	DIN A 0	14,50

Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

12. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut,
Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen
- je angefangene halbe Stunde 24,00
13. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger
- je angefangene 10 Minuten 8,00